

## EGMR: Impfpflicht stellt keine Grundrechtsverletzung dar

In seinem Erkenntnis vom 8.4.2021 (**EGMR 8.4.2021, 47621/13, Vavříčka und andere gg Tschechien**) hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) keine Bedenken gegen eine in Tschechien statuierte Impfpflicht für Kinder geäußert. Die Impfpflicht besteht für neun typische Kinderkrankheiten wie zB Masern oder Röteln. Geldstrafen und die Verwehrung von Kindergartenplätzen für nichtgeimpfte Kinder greifen zwar in das Grundrecht auf Achtung des Privatlebens gemäß Art 8 EMRK ein, verletzen dieses aber nicht, so der EGMR. Vielmehr sei der Eingriff notwendig, um den Schutz der Gesundheit von Kindern zu gewährleisten, insbesondere auch den jener Kinder, die aus gesundheitlichen Gründen keine Impfung erhalten können. Der notwendige Effekt einer Herdenimmunität würde geschwächt, wenn es keine Verpflichtung zur Impfung gäbe. **Die soziale Solidarität in einer demokratischen Gesellschaft gegenüber vulnerablen Gruppen rechtfertigt das Eingehen eines „minimalen Risikos“ in Form einer Impfung.**

Die Brisanz dieser Entscheidung besteht insbesondere auch darin, dass der EGMR durch sein Urteil allen Anschein nach auch einer etwaigen Impfpflicht gegen das SARS-CoV-2 nicht ablehnend gegenübersteht, zumal die von ihm genannten Kriterien für eine zulässige Impfpflicht wohl auch auf die COVID-19-Schutzimpfung zutreffen. Somit würde sich die juristische Frage in eine politische ändern und zu einer Ermessensentscheidung der jeweiligen Regierungen führen.